

# **Wahlordnung des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.**

## **A. Präambel**

Diese Wahlordnung gilt für Mitgliederversammlungen nach § 8 der Satzung. Sie regelt die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit den Vorstandswahlhandlungen.

## **B. Struktur**

### **§ 1 Wahlkommission**

Es ist eine Wahlkommission aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins zu wählen. Sie leitet und protokolliert den Wahlvorgang. Mitglieder der Wahlkommission können nicht selbst kandidieren.

## **C. Verfahren**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Stimmberechtigten (§ 9 der Satzung) wählen den Vorstand in offener Abstimmung per Handzeichen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 3 Geheime Wahl**

(1) Eine geheime Wahl ist beim Vorstand zu beantragen und durch eine offene Abstimmung zu bestätigen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit dafür ist.

(2) Der Stimmzettel ist ordentlich zu behandeln. Kandidatennamen, die nicht gewählt werden, sind deutlich durchzustreichen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn alle Kandidaten durchgestrichen wurden, der Stimmzettel durchgekreuzt oder anderweit beschrieben ist.

### **§ 4 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung mündlich unterbreitet und begründet. Jedes Mitglied hat das Recht zu den Wahlvorschlägen zu sprechen und ggf. Einwände gegen eine(n) oder mehrere Kandidaten/-innen zu erheben. Die vorgeschlagenen anwesenden Kandidaten/-innen sind verpflichtet – falls gewünscht – sich kurz persönlich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

### **§ 5 Wahlrecht**

(1) Aktives und passives Wahlrecht haben gem. § 9 der Satzung alle Mitglieder des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Wahl kann auch in Abwesenheit des/der Kandidaten/-in stattfinden, wenn der Wahlkommission eine Einverständniserklärung der/des Betroffenen vorliegt.

## **D. Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 04.06.2018 in Kraft.